

## Mindeststall- und Auslaufflächen für Rinder gemäß EU-Bioverordnung 2018/848

|  | Stallfläche (m <sup>2</sup> /Tier)  | Auslauffläche (m <sup>2</sup> /Tier)  |
|--|---|---|
| Milchkühe  | 6,0   | 4,5   |
| Jung- und Mastrinder   |   |   |
| bis 100 kg (Kälber-<br>Einzelboxen bis max. zum 7.<br>Lebenstag) | 1,5 m <sup>2</sup> (1,6 m <sup>2</sup> lt.<br>Tierschutzrecht)              | 1,1   |
| bis 200 kg   | 2,5   | 1,9   |
| bis 350 kg   | 4,0   | 3,0   |
| über 350 kg  | 5,0 m <sup>2</sup> (mind. aber 1 m <sup>2</sup> je 100<br>kg Lebendgewicht) | 3,7 m <sup>2</sup> (mind. aber 0,75 m <sup>2</sup> je<br>100 kg Lebendgewicht)  |
| Zuchttiere   | 10  | 30 m <sup>2</sup> bzw. 9 m <sup>2</sup> wenn er in<br>der Herde eingebunden ist |

### Anforderungen an Stallflächen bei Rindern

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spaltenböden). Es muss für jedes Tier eine mit natürlichem Material eingestreute Liegefläche vorhanden sein. Liegeboxenmaße und Laufgangbreiten müssen dem Tierschutzgesetz entsprechen.

| Tierkategorie          | Anforderungen an Betonspaltenböden,<br>Kunststoff- oder Metallroste |
|------------------------|---|
|                        | maximale Spaltenbreite  |
| Rinder bis 200 kg      | 25 mm   |
| Rinder über 200 kg     | 35 mm   |
| Mutterkühe mit Kälbern | 30 mm   |

### Mindestmaße für Liegeboxen bei Rindern

| Tiergewicht | Boxenlänge<br>wandständig | Boxenlänge<br>gegenständig | Boxenbreite |
|-------------|---------------------------|----------------------------|-------------|
| bis 300 kg  | 190 cm                    | 170 cm                     | 85 cm       |
| bis 400 kg  | 210 cm                    | 190 cm                     | 100 cm      |
| bis 550 kg  | 230 cm                    | 210 cm                     | 115 cm      |
| bis 700 kg  | 240 cm                    | 220 cm                     | 120 cm      |
| über 700 kg | 260 cm                    | 240 cm                     | 125 cm      |

## Mindestmaße für Anbindestände bei Rindern

| Tiergewicht | Standlänge<br>Kurzstand | Standlänge<br>Mittellangstand | Standbreite |
|-------------|-------------------------|-------------------------------|-------------|
| bis 300 kg  | 130 cm                  | 160 cm                        | 85 cm       |
| bis 400 kg  | 150 cm                  | 185 cm                        | 100 cm      |
| bis 550 kg  | 165 cm                  | 200 cm                        | 115 cm      |
| bis 700 kg  | 175 cm                  | 210 cm                        | 120 cm      |
| über 700 kg | 185 cm                  | 220 cm                        | 125 cm      |

## Fress- und Laufgangbreiten

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| Mindest-Fressgangbreiten | 320 cm |
| Mindest-Laufgangbreiten  | 250 cm |

## Kälberhaltung

- Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten Alter von 6 Monaten.
- Kälber dürfen nicht angebunden werden.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind Kälber in Gruppenhaltung, die während der Milchtränke für höchstens eine Stunde angebunden werden können.
- Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Ab dem 8. Lebenstag sind sie in Gruppen zu halten.
- Kälbern ist ab dem 8. Lebenstag Zugang zu Freigelände zu gewähren. Eine Gruppenweise Nutzung des Auslaufs ist mit maximal einer anderen Tierkategorie (z.B. Kalbinnen) möglich. Der Kälberauslauf darf nicht vollständig überdacht sein.

Gründe um von der Gruppenhaltung und dem Kälberauslauf abzuweichen ist bei der Inspektion fachlich zu begründen. Zum Beispiel gesundheitliche Gründe, Witterungsbedingt etc..

## Mindeststall- und Auslaufflächen für Schafe und Ziegen

- in Gruppenbuchten:

|  | Stallfläche (m <sup>2</sup> /Tier) | Auslauffläche (m <sup>2</sup> /Tier) |
|--|------------------------------------|--------------------------------------|
| Mutterschafe, Mutterziegen ohne Lamm/Kitz und Widder/Böcke | 1,5                                | 2,5                                  |
| Jungschafe- und Ziegen                                     | 1,0                                | 1,25                                 |
| Lämmer und Kitze nach dem Absetzen bis 6 Monate            | 0,5                                | 0,5                                  |
| Muttertier mit 1 Lamm/Kitz                                 | 1,85                               | 3,0                                  |
| Muttertier mit 2 Lämmern/Kitzen                            | 2,20                               | 3,5                                  |
| Muttertier mit 3 Lämmern/Kitzen                            | 2,55                               | 4,0                                  |

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

- in Einzelbuchten:

|                                 | Stallfläche (m <sup>2</sup> /Tier) | Auslaufflächen (m <sup>2</sup> /Tier) |
|---------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Muttertier mit 1 Lamm/Kitz      | 2,0                                | 3,0                                   |
| Muttertier mit 2 Lämmern/Kitzen | 2,3                                | 3,5                                   |
| Muttertier mit 3 Lämmern/Kitzen | 2,55                               | 4,0                                   |
| Widder/Böcke                    | 3,0                                | 2,5                                   |

## Auslaufbestimmungen für Raufutterverzehrer

Die Außenflächen können teilweise überdacht sein, dazu gelten folgende Regelungen:

- Bei Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde und Umbauten, die nach dem 01.01.2021 durchgeführt wurden, müssen mindestens 50 % der geltenden Mindestauslaufflächen ohne Überdachung ausgeführt sein.  
Sonderregelung: In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestauslauffläche auf 25% reduziert werden.
- Bei Altbauten oder bestehenden Ausläufen, welche bis Ende 2020 baubehördlich genehmigt wurden, läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist zur Herstellung des konformen Zustandes (50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Betriebslage). Mindestens 10% der Mindestauslauffläche von Altbauten müssen jedenfalls ohne Überdachung ausgeführt sein.

## Umsetzung der Weideverpflichtung ab 01.01.2022

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 folgt dem Prinzip, wonach alle Tiere ständig Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen zwischen 01. April und 31. Oktober (Weidezeit) Zugang zur Weide haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgaben bei.

Unter gewissen Umständen, die auch tatsächlich und plausibel begründbar sind kann vom täglichen Weidegang temporär absehen werden (zum Beispiel die Witterung, schlechter Zustand des Bodens oder Einzeltierbezogene Routinemaßnahmen wie Belegen, Abkalbung, Klauenpflege).

Diese Weideunterbrechungen sind schriftlich nach einzelnen Tiergruppen zu dokumentieren. Die schlechte bzw. schwierige Erreichbarkeit der Weidefläche gilt nicht mehr als Ausnahmegrund.

In den Wintermonaten (November - März) besteht keine Weideverpflichtung, aber auch kein Weideverbot.

Die Erfüllung der Weideauflagen muss mittels Weideaufzeichnungen belegt werden.  
Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

Die Intensität der Durchführung und somit auch die Mindest-Flächengröße der Weide hängt von folgenden Haltungsanforderungen für die Tiere in den einzelnen Tiergruppen ab:

#### Haltungsform A: (Laufstall mit ständigem Zugang zu Mindestauslaufflächen (ganzjährig))

- Während der Weidezeit Zugang zu Weideland  
→ Bewegungsaspekt steht im Vordergrund

#### Haltungsform B: (Laufstall ohne Auslauf, oder die Bedingungen des Auslaufs werden nicht erfüllt (z.B. Mindestgröße wird nicht eingehalten oder kein ständiger Zugang, usw.))

- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein  
→ Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen

#### Haltungsform C: (Temporäre Anbindehaltung von Rindern über 6 Monate)

- Im Winter müssen die Tiere mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben
- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein  
→ Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen.

#### Haltungsform D: (Freilandhaltung)

- Tiere befinden sich im Freien. Es muss sowohl der Bewegungsaspekt als auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfüllt werden.

Weitere Informationen sind aus den Weide FAQ's zu entnehmen.  
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio.html#Rechtsgutachten-und-FAQs:-Freigel%C3%A4nde-und-Weide>

## Fütterungsbestimmungen

Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.

Das heißt beim Einkauf von Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. unbedingt darauf achten, dass diese entweder in einer Bio-Futtermittelliste (z.B. Betriebsmittelkatalog) angeführt und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.

Pflanzenfresser müssen mindestens 70 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben aus derselben Region stammen.

Umstellungsfuttermittel können bis zu 25 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können bis zu 100 % verwendet werden.

### Mindesttränkezeit

- Kälber 90 Tage
- Lämmer und Kitze 45 Tage

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

## Zukaufsbestimmungen

Tiere müssen aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Bei Rindern, Schafen und Ziegen, welche zu Mastzwecken zugekauft werden ist nur Biozugang zulässig!

**Unter folgenden Voraussetzungen ist die Einbringung von konventionellen Zuchtrindern zur Bestandesergänzung möglich – Bestimmung ab 01.01.2023:**

Ab 2023 muss vor der Einbringung von konventionellen Zuchttieren bei der zuständigen Behörde über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS - <https://portal.statistik.at/>) ein Antrag gestellt werden. Eine Genehmigung ist dann möglich, wenn laut neu geschaffener Bio-Tier-Verfügbarkeits-Datenbank keine Bio-Tiere mit den benötigten Qualitätskriterien verfügbar sind. Unter folgenden Adressen kann die Verfügbarkeit von Biotieren für Rinder, Schafe, Ziegen abgefragt werden: [www.almmarkt.at](http://www.almmarkt.at)

- **Ausgewachsene** männliche Zuchttiere (Zuchtstiere, Widder etc...) können ohne zahlenmäßige Beschränkung zugekauft werden.
- Zu Zuchtzwecken bzw. zur **Bestandserneuerung** dürfen weibliche Rinder inkl. Jungtiere bis 10 % des Maximalbestands der erwachsenen männlichen und weiblichen Tiere pro Kalenderjahr (zum Zeitpunkt der Antragstellung) konventionell zugekauft werden. Bei Schafen, Ziegen, Kaninchen und Geweihrägern inkl. Jungtiere beträgt die Zukaufsgrenze 20 %. Die Tiere müssen nullipar sein und dürfen noch nicht abgekalbt oder abgelammt etc. haben.
- Der Zukauf konventioneller Jungtiere (männlich und weiblich) ist möglich, wenn mit dem **Aufbau einer Herde oder eines Bestands erstmalig begonnen wird**. Als Jungtiere gelten Rinder, Pferde, Geweihräger und Neuweltkameliden jünger als sechs Monate, Schafe und Ziegen jünger als 60 Tage und Kaninchen unter drei Monaten.
- Zum Zweck einer Bestandserweiterung (erhebliche Bestandsvergrößerung, Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges) dürfen bis zu 40 % nicht-biologische nullipare weibliche Tiere zugekauft werden.

### Definition ausgewachsene Tiere:

- Rinder, Pferde, Geweihräger und Neuweltkameliden: > 12 Monate
- Schweine, Schafe, Ziegen: > 6 Monate

### Sonderfälle:

- Zuchtstier (gültig seit 07.11.2023):
  - Jungtiere (6 – 12 Monate): Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist der Zugang eines Jungstieres zur Zucht im Alter von 6 bis 12 Monaten erlaubt. Der Zugang ist vor der Genehmigung möglich, die Antragsstellung hat aber spätestens mit dem Alter von 12 Monaten zu erfolgen (Selber Antrag wie ein ausgewachsener Stier. Anstatt der

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

Nichtverfügbarkeitsbestätigung muss ein Auszug aus der Rinderdatenbank hochgeladen werden).

- Gemeinschaftstiere: Die gemeinsame Nutzung/Kauf eines ausgewachsenen Zuchttiers mit einem konventionellen Partnerbetrieb ist ohne vorheriger Genehmigung durch die Behörde möglich. Ein Vermerk über die gemeinsame Nutzung kann am Viehverkehrsschein oder einem Beiblatt erfolgen.
- Gefährdete Nutztierrassen:  
Bei gefährdeten Nutztierrassen dürfen konventionelle Zuchttiere seit 01.01.2022 ohne Einschränkung zugekauft werden, dies gilt auch für Muttertiere. Als Nachweis ist der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an einem Förderprogramm beim Zugangsbeleg abzulegen. Als gefährdete Rassen gelten die Rassen lt. ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen“.
- Bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges können nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bis zu 40 % konventionelle Zuchttiere eingebracht werden.
- In Katastrophenfällen oder bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Biotiere nicht verfügbar ist. Hierbei muss auch im Vorhinein um eine Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden.

#### **Folgende Umstellungszeiten zu berücksichtigen:**

- Milch: 6 Monate
- Rinder: mindestens 12 Monate und  $\frac{3}{4}$  der Lebensdauer
- Schafe und Ziegen: 6 Monate

## **Eingriffe**

Eingriffe an Tieren dürfen nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können bestimmte Eingriffe von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Hierbei wird unterschieden in:

#### Betriebsbezogene Ausnahmen:

- Enthorsten von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen durch eine sachkundige Person oder von 8 Wochen durch den Tierarzt/-ärztein
- Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zucht-Lämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen
- Enthorsten von weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen

#### und fallweise, einzeltierbezogene Ausnahmen:

- Enthorsten von Kälbern über acht Wochen und Rindern

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

## Eingriffe bei Rindern

Das Enthornen von Kälbern ist nur nach Genehmigung der betriebsbezogenen oder einzeltierbezogenen Ausnahme zulässig.

Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchttieren ist gemäß

1. Tierhaltungsverordnung ein zulässiger Eingriff. Seit 01.01.2022 ist das Einziehen von Nasenringen bei über 10 Monate alten Zuchttieren zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Betreuungspersonen ohne Ausnahmegenehmigung zulässig. Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

## Eingriffe bei Schafen und Ziegen

Das Kupieren des Schwanzes (nur Schafe) darf nicht routinemäßig durchgeführt werden. Das Schwanzkupieren ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen mit einer tierärztlich bestätigten über die Notwendigkeit zulässig, wenn:

- die Lämmer nicht älter als sieben Tage sind
- der Eingriff durch qualifiziertes Personal oder durch den Tierarzt erfolgt
- eine gültige Ausnahmegenehmigung dafür aufliegt
- im Vorfeld eine entsprechende Ausschaltung des Schmerzes stattgefunden hat
- der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt (keine Gummiringe).

Das Enthornen von weiblichen Ziegen für die Nutzung als Milchziegen aufgrund von Sicherheitsgründen für das Betreuungspersonal und zur Sicherheit und des Wohlbefindens der anderen Tiere ist zulässig, wenn:

- die Kitze nicht älter als vier Wochen sind und
- der Eingriff durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin erfolgt und
- eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.